

206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1969
über ein Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Tauern-
autobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauern-
autobahn-Finanzierungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll im Interesse einer Beschleunigung der Errichtung der Tauernautobahn für den Bau des wichtigsten und vordringlichsten Streckenteiles, nämlich der Scheitelstrecke, der Weg einer Finanzierung durch Kreditoperationen über eine Kapitalgesellschaft beschritten werden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegen von der gegenständlichen Vorlage § 5 und § 8, soweit er sich auf § 5 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. nicht der Beschußfassung durch den Bundesrat.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1969

Franz M a y e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann